



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2025



INHALTSVERZEICHNIS

	SUSTAINABILITY	
Italien:	Die EU hat den „Stop the Clock“ genehmigt, die offizielle Verschiebung der ESG-Berichterstattung	4
	CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
Italien:	Die Neuerungen in Bezug auf die Haftung der Aufsichtsräte: das Gesetz Nr. 35/25 . . .	4
	ARBEITSRECHT	
Italien:	Geolokalisierung: Strafe der Datenschutzbehörde für unrechtmäßige GPS-Verwendung	5
	DATENSCHUTZRECHT	
Italien:	AI-Halluzinationen in Gerichtsverfahren führen nicht zu einer verschärften Verantwortlichkeit	5
	GESELLSCHAFTSRECHT	
Italien:	Milleproroghe-Dekret: Online-Hauptversammlungen bis Ende 2025 weiterhin zulässig	6
Deutschland:	Außerordentliche Kündigung des Dienstvertrags eines GmbH-Geschäftsführers	6
	BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN	
Italien:	Außerordentliche Begünstigung der Steuerneutralisierung von Rücklagen mit ermäßigtem Steuersatz	7
	STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE	
Italien:	Entwicklungsverträge - Strategische Lieferketten	7
	INTERNATIONALES STEUERRECHT	
Italien:	Zinsen auf indirekte Finanzierungen: Das Kassationsgericht befürwortet das Look-Through-Verfahren	8
	VERRECHNUNGSPREISE	
Italien:	TP Year-End-Adjustments - Anwendungsbedingungen vor dem Hintergrund der OECD-Grundsätze	8
	LIFE SCIENCE & HEALTHCARE	
Italien:	Werbeangaben für OTC-Arzneimittel: Neue Hinweise aus der Verwaltungsrechtsprechung	9
	IP & AI	
Deutschland:	Markenrecht: Ein Kampf um Terra Greca	9

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS	
Italien: Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen - vorvertragliche Haftung	10
UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ	
Italien: Anfechtbarkeit der Zahlungen für Lieferungen im Rahmen der Erfüllung eines Zahlungsplans	10
BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN	
Italien: Neue Auslegung der Besteuerung von grenzüberschreitenden Prämien	11
BESTEUERUNG DER PERSONEN	
Italien: Neue europäische MwSt.-Befreiungsregelung für kleine ausländische Unternehmer	11
KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
Italien: Die neue AGCM-Mitteilung über die Kronzeugenregelung	12
UNTERNEHMENSSTRAFRECHT	
Italien: Der neue Zollschmuggel	12
STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN	
Italien: „Rückkehrer“: Die Anforderung der Registrierung im „AIRE“ führt zu Diskriminierungen	13
UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
Italien: Umsatzsteuerrelevante Verrechnungspreise, sofern eine Gegenleistung dargestellt wird	13
VERGABERECHT	
Italien: Pauschalpreisvertrag im öffentlichen Auftragswesen und die Unanwendbarkeit des Art. 1660 it. ZGB	14
ENERGIERECHT	
Italien: Energy Release 2.0: Das europäische Parlament stimmt dem italienischen Mechanismus zu	14

SUSTAINABILITY

ITALIEN: DIE EU HAT DEN „STOP THE CLOCK“ GENEHMIGT, DIE OFFIZIELLE VERSCHIEBUNG DER ESG-BERICHTERSTATTUNG

Im Februar hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Vereinfachung (Omnibus-Paket) der geltenden CSRD- und CSDDD-Richtlinien vorgelegt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu steigern, den Verwaltungsaufwand zu verringern und Investitionen zu fördern, und zwar mit einem geschätzten wirtschaftlichen Effekt von über 50 Mio. Euro. Am 3. April hat das EU-Parlament der Verschiebung der Anwendung der neuen Richtlinien zugestimmt („Stop the clock“). Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), wobei die Verpflichtungen auf große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von über 50 Mio. Euro beschränkt werden. Die ESG-Berichterstattung (CSRD) für große Unternehmen wird auf 2028 (Geschäftsjahr 2027) verschoben. Börsennotierte KMUs haben bis 2029 Zeit (Geschäftsjahr 2028). Ausgeschlossene KMUs können freiwillige Standards anwenden, während die Anzahl der erforderlichen Indikatoren reduziert wird, sektorspezifische Vorschriften entfallen und die Verpflichtungen bis 2028 verlängert werden. Derzeit bleibt die CSRD für die Staaten in Kraft, die sie bereits umgesetzt haben (nicht Deutschland). Es wird die formelle Zustimmung des Europäischen Rates und anschließend die Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 31.12.25 erwartet.



CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: DIE NEUERUNGEN IN BEZUG AUF DIE HAFTUNG DER AUFSICHTSRÄTE: DAS GESETZ NR. 35/25

Mit dem Gesetz Nr. 35 vom 14.03.25 (in Kraft seit 12.04.25) wurden wesentliche Änderungen an der Regelung des Art. 2407 it. ZGB vorgenommen, die sich, kurz zusammengefasst, auf Folgendes beziehen: i) die Festlegung einer neuen Haftungsregelung für Mitglieder von Aufsichtsräten und ii) eine Verjährungsfrist für die Ausübung der Verantwortungsklage gegen Aufsichtsräte. In Bezug auf die Haftungsregelung setzt der novellierte Art. 2407 eine subjektive und eine objektive Grenze. Was die Erste betrifft, so findet die Norm keine Anwendung, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrats vorsätzlich gehandelt haben, auch wenn die gesetzliche Abschlussprüfung gem. Art. 2409bis Abs. 2 vom Aufsichtsrat durchgeführt wird. Was die zweite Grenze betrifft, so wird die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf ein Vielfaches ihrer jährlichen Vergütung begrenzt, wobei drei Stufen festgelegt werden: i) für Vergütungen bis zu 10.000 € das Fünffache der Vergütung; ii) für Vergütungen von 10.000 bis 50.000 € das Zwölfwache der Vergütung und iii) für Vergütungen über 50.000 € das Zehnfache der Vergütung. Schließlich wird die Verjährungsfrist für die Haftungsklage auf fünf Jahre ab Einreichung des Berichts gem. Art. 2429 it. ZGB festgelegt, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, in dem der Schaden eingetreten ist.



Dr.ssa Valeria Soliano
valeria.soliano@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Simone Severino
simone.severino@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: GEOLOKALISIERUNG: STRAFE DER DATENSCHUTZBEHÖRDE FÜR UNRECHTMÄSSIGE GPS-VERWENDUNG

Mit der Maßnahme Nr. 7/25 hat die Datenschutzbehörde ein Transportunternehmen aufgrund des unrechtmäßigen Einsatzes von GPS-Systemen in Dienstwägen sanktioniert. Nach der Beschwerde eines ehemaligen Arbeitnehmers kam es zu Inspektionen der Finanzpolizei, die schwerwiegende Mängel in der den Arbeitnehmern bereitgestellten Datenschutzerklärung feststellte, die unvollständig war und somit gegen Art. 13 und 5 DSGVO verstieß.

Das Unternehmen hatte ferner die Bedingungen der Genehmigung des Arbeitsinspektorats von Cagliari-Oristano aus dem Jahr 2021 missachtet, indem es übermäßig viele Daten gesammelt und gespeichert hatte, ohne die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Minimierung und Begrenzung der Speicherung zu beachten. Die Daten wurden in der Tat kontinuierlich gesammelt, identifizierten direkt die Fahrer und wurden über einen Zeitraum von mehr als 5 Monaten gespeichert.

Neben der Verhängung einer Strafe von 50.000 € hat die Datenschutzbehörde dem Unternehmen auferlegt, das GPS-System und die Datenschutzerklärung für die Arbeitnehmer an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Insbesondere hat die Maßnahme die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid des Arbeitsinspektorats vorgeschriebenen Garantien angeordnet: Keine kontinuierliche Überwachung und Einhaltung der Grundsätze der Minimierung und Begrenzung der Datenspeicherung in Bezug auf die tatsächlich verfolgten Zwecke.

Rödl & Partner

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: AI-HALLUZINATIONEN IN RICHTSVERFAHREN FÜHREN NICHT ZU EINER VERSCHÄRFTEN VERANTWORTLICHKEIT

Mit seinem Urteil vom 17.03.25 hat der Gerichtshof von Florenz eine erste juristische Orientierung über den Einsatz von künstlicher Intelligenz in Gerichtsverfahren gegeben. Im vorliegenden Fall, der sich auf ein Urteil zum Schutz von Marken und Urheberrechten bezog, stützte der Verteidiger der Beklagten seine Argumentation angeblich auf Urteile des Kassationsgerichtshofs, die über ChatGPT abgerufen wurden und sich als frei erfunden erwiesen.

Dieser Umstand veranlasste den Kläger, der vor Gericht obsiegte, die Verurteilung der Gegenpartei wegen leichtfertiger Prozessführung (d.h. wegen verschärfter prozessualer Haftung) gem. Art. 96 it. Zivilprozessordnung zu beantragen.

In seiner Entscheidung über diesen Antrag stellte das Gericht fest, dass der von ChatGPT gegebene Hinweis auf die fehlerhafte Rechtsprechung seit der ersten Instanz zur Untermauerung der Argumentation der Partei verwendet worden war. In diesem Sinne war es nicht beabsichtigt, das Gericht zu beeinflussen, sondern vielmehr, bereits bekannte Argumente zu bekräftigen. Daher wurde die Vorlage unwahrer Urteile durch ChatGPT als Ergänzung einer bereits dargelegten Verteidigungslinie nicht als Versuch der Partei gewertet, sich böswillig vor Gericht zu wehren.

Rödl & Partner



Avv. Sara Rossi
sara.rossi@roedl.com



Dott. Pasquale Lazzaro
pasquale.lazzaro@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Tommaso Mauri
tommaso.mauri@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: MILLEPROROGHE-DEKRET: ONLINE-HAUPTVERSAMMLUNGEN BIS ENDE 2025 WEITERHIN ZULÄSSIG

Bis Ende des Jahres können nicht börsennotierte Gesellschaften ihre Hauptversammlungen weiterhin mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Videokonferenzen) abhalten, auch wenn ihre Satzung das nicht vorsieht (Gesetzesdekret „Milleproroghe“). Die Ausnahmeregelung wurde während der Corona-Pandemie befristet eingeführt und seither mehrfach verlängert. Grundlage ist Art. 106 Abs. 2 und 8 Gesetzesdekret Nr. 18/20, der die Fernteilnahme an der Hauptversammlung mittels Telekommunikation und die Ausübung des Stimmrechts auf elektronischem Wege ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist die Überprüfung der Identität der Teilnehmer, die Wahrung des Kollegialitätsprinzips, die Gleichbehandlung der Stimmberechtigten und die ordnungsgemäße Protokollierung des Versammlungsverlaufs. Auch Gesellschafterversammlungen ohne vorherige Ladung, an denen alle Gesellschafter und die Mehrheit der Geschäftsführer und Abschlussprüfer teilnehmen, können im Fernabstimmungsverfahren abgehalten werden. Obwohl das in den genannten Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich festgelegt ist, gilt die Ausnahmeregelung seit der Maxime Nr. 200/21 des Notarrats von Mailand gleichwohl auf andere Kollegialorgane von Gesellschaften, wie den Verwaltungsrat (das geschäftsführende Exekutivorgan), den Vorstand und den Rechnungsprüfungsausschuss, für anwendbar.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DES DIENSTVERTRAGS EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS

In Deutschland wird der Geschäftsführer einer GmbH häufig auf Grundlage eines Vertrags tätig, der grundsätzlich als freier Dienstvertrag – also nicht als Arbeitsvertrag – qualifiziert wird. Umstritten ist jedoch, ob einem Geschäftsführer in bestimmten Konstellationen trotzdem arbeitnehmertypische Schutzvorschriften zugutekommen können. Der Bundesgerichtshof hat dies in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 05.11.24 – II ZR 35/23) für Geschäftsführer, die keine Mehrheitsgesellschafter sind, erneut bejaht. Im jetzt entschiedenen Fall erklärte der BGH die außerordentliche Kündigung eines Geschäftsführers für unwirksam, die ihm 15 Tage nach der entsprechenden Beschlussfassung der Gesellschafter zugeht, und damit nach Ablauf der für Arbeitnehmer geltenden Zwei-Wochen-Frist. Die Entscheidung unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit, bei dienstvertraglichen Angelegenheiten von GmbH-Geschäftsführern genau hinzusehen.

Luther.



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: AUSSERORDENTLICHE BEGÜNSTIGUNG DER STEUERNEUTRALISIERUNG VON RÜCKLAGEN MIT ERMÄSSIGTEM STEUERSATZ

Das GvD Nr. 192/24 hat – ähnlich zu früheren Begünstigungsregelungen – die Möglichkeit einer Freistellung („affrancamento“) von Aufwertungsrücklagen, anderer Rücklagen und steuerlich gestundeter Fonds, welche im Jahresabschluss 2023 bestanden und zum 31.12.24 noch vorhanden sind, mittels Besteuerung in Höhe von 10%, wiedereingeführt. Diese Begünstigung ermöglicht eine erhebliche Steuersparnis von ca. 17,9% und macht die Rücklagen frei ausschüttbar. Die Ersatzsteuer ist in der Steuererklärung 2025 zu deklarieren und kann in 4 Jahresraten ab der Steuerabrechnung für das Jahr 2024 gezahlt werden. Ausgenommen sind Rücklagen in Steueraussetzung auf Grundlage anderer Abgaben als ESt oder IRAP. Der Bemessungsbetrag entspricht dem Rücklagenwert abzüglich bereits gezahlter Steuern infolge früherer Aufwertungen. Die Freistellung ermöglicht die Ausschüttung an die Gesellschafter ohne zusätzliche Besteuerung für die Gesellschaft. Ausschüttungen an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften gelten als Dividenden und sind entsprechend zu besteuern. Bei Personengesellschaften fällt keine zusätzliche Steuer an. Im Rahmen von sog. Share Deals können die Parteien die Freistellung („affrancamento“) als Alternative zur Verlustdeckung durch Rücklagenverwendung erwägen.

bureau**Plattner**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: ENTWICKLUNGSVERTRÄGE – STRATEGISCHE LIEFERKETTEN

Mit dem Direktorialdekret vom 11.03.25 wurde das Portal für die Maßnahme „Entwicklungsverträge – Strategische Lieferketten“ geöffnet. Die finanzielle Ausstattung beträgt 500 Mio. Euro aus den Ressourcen des PNRR. Zugang haben Unternehmen jeder Größe, die auf nationaler Ebene tätig sind, einzeln oder gemeinsam, und Programme zur industriellen Entwicklung oder zum Umweltschutz sowie gegebenenfalls F&E- und Innovationsprojekte durchführen, die eng miteinander verbunden und funktional sind, um die Entwicklungsziele der betreffenden Lieferkette zu verfolgen. 40% der Ressourcen sind den Regionen Süditaliens vorbehalten. Die betroffenen Produktionsketten sind folgende: Agrarindustrie, Design, Mode und Einrichtung, Hauswirtschaftssystem, Metallurgie und Eisenindustrie, Instrumentenmechanik, Elektronik und Optik, Automobilindustrie, Züge, Schiffe, Flugzeuge und Raumfahrtindustrie, Chemie, Pharmazie. Die Investitionsprogramme müssen einen Betrag von mindestens 20 Mio. Euro umfassen, und die Förderungen werden in Form von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen gewährt. Der Zuschuss variiert zwischen 10% und 60% für industrielle Entwicklungsverträge und zwischen 30% und 85% für den Umweltschutz. Die Anträge müssen über die IT-Plattform von Invitalia vom 08.04.25 bis zum 10.06.25 mit Bewertung nach Rangfolge eingereicht werden.

Deloitte.



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: ZINSEN AUF INDIREKTE FINANZIERUNGEN: DAS KASSATIONSGERICHT BEFÜRWORTET DAS LOOK-THROUGH-VERFAHREN

Mit Urteil Nr. 4427/25 hat der Kassationsgerichtshof eine substantielle Auslegung des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ vorgenommen und festgestellt, dass bei grenzüberschreitenden Finanzierungen in indirekter Form die subjektiven Voraussetzungen für die Anwendung der Befreiung von der Quellensteuer auf Zinsen gem. Art. 26 Abs. 5bis Präsidialdekret Nr. 600/73 bei der Person zu prüfen sind, die tatsächlich der Empfänger des Einkommens ist, und nicht beim bloß formalen Empfänger, unter Anwendung des sogenannten „Look-Through-Ansatzes“. Der Fall geht auf eine indirekte Finanzierung zurück, die einer italienischen Gesellschaft von ihrer luxemburgischen Muttergesellschaft gewährt wurde, die die Zinsen ohne Quellensteuer erhalten hat, die anschließend an ihren einzigen Gesellschafter, einen luxemburgischen Investmentfonds, zurückgezahlt wurden, der tatsächliche Darlehensgeber und Empfänger des Einkommens war. Die Ausweitung des Look-Through-Ansatzes auch auf nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte eignet sich nicht nur für das Wiederaufleben des indirect lending über Vermittlungsstrukturen, sondern auch für die Anwendung in ähnlichen Kontexten, wie z.B. Quellensteuern auf Dividenden gem. Art. 27 Abs. 3 Präsidialdekret Nr. 600/73, die auch bei Zwischenvehikeln an ausländische OGA verteilt werden.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: TP YEAR-END-ADJUSTMENTS – ANWENDUNGSBEDINGUNGEN VOR DEM HINTERGRUND DER OECD-GRUNDSÄTZE

Mit dem Urteil Nr. 1828/24 befasst sich das Finanzgericht (CGT) der Lombardei mit einem Fall von angeblich unrechtmäßigem Abzug konzerninterner Kosten im Zusammenhang mit Verrechnungsanpassungen. In dem genannten Fall beanstandet das italienische Finanzamt weder die angewandte Verrechnungspreismethode noch die Beträge der Berichtigung, die sich aus ihrer Anwendung ergeben, sondern die Verwendbarkeit des Instruments selbst, da dieses in den italienischen Rechtsvorschriften nicht direkt vorgesehen ist (Art. 110 Abs. 7 it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung). Das Finanzgericht rekonstruiert folglich den rechtlichen Rahmen und stellt fest, dass die betroffene Gesellschaft die Anpassungen im Jahresabschluss korrekt verbucht und dargestellt hat. Des Weiteren nimmt sie Bezug auf die OECD-Grundsätze und legt dar, dass die Bedingungen für die Anwendbarkeit der Anpassungen eingehalten wurden, nämlich: i) eine angemessene Begründung für die Anpassung, ii) eine „symmetrische“ Anwendung zwischen den Parteien, iii) eine Anpassung vor Einreichung der Einkommenssteuererklärung, iv) eine im Laufe der Zeit konsistente Herangehensweise des Steuerpflichtigen, die dazu geführt hat, dass in den Jahren, welche keiner Steuerprüfung unterlagen, niedrigere Kosten verbucht wurden, v) die Tatsache, dass Anpassungen und damit verbundene Verbuchungen in Anlehnung an vorausgehende konzerninterne Vertragsbestimmungen vorgenommen wurden.

HAGER & PARTNERS



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Avv. Rosanna Fusca
Rosanna.Fusca@hager-partners.it

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: WERBEANGABEN FÜR OTC-ARZNEIMITTEL: NEUE HINWEISE AUS DER VERWALTUNGSRECHTSPRECHUNG

In Bezug auf die Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel hat der TAR Lazio im Urteil Nr. 5459 vom 17.03.25 entschieden, dass die Angabe „vorteilhafter“, die sich auf das Format eines OTC-Arzneimittels in seiner größeren Verpackung bezieht, rechtmäßig ist.

Die Angabe war vom Gesundheitsministerium in der Genehmigungsphase negativ beurteilt und gestrichen worden, weil (i) sie sich auf „kommerzielle Aspekte“ bezog, die nicht der ministeriellen Genehmigung unterliegen; (ii) sie geeignet war, das Arzneimittel einem allgemeinen Verbraucherprodukt gleichzustellen und einen Anreiz für dessen nicht rationalen Gebrauch zu schaffen, was gegen das GvD Nr. 219/06 verstößt.

Der TAR erklärte die Entscheidung des Ministeriums für nichtig, da es „unlogisch und unverhältnismäßig“ sei, dass der bloße Hinweis auf einen wirtschaftlichen Vorteil (das „vorteilhaftere“ Format) die Empfänger dazu veranlassen könnte, das Arzneimittel mit einem allgemein gebräuchlichen Produkt gleichzusetzen und es folglich irrational zu verwenden. Im Gegenteil, zusätzliche Elemente wie der Kauf in einer Apotheke und der Name des Produkts machen dem Verbraucher die Natur und die therapeutischen Zwecke des Produkts deutlich. Die Einführung von „kommerziellen Aspekten“ in die Arzneimittelwerbung ist daher möglich, solange sie die objektive Darstellung des Produkts und seiner Eigenschaften nicht verändern.



IP & AI

DEUTSCHLAND: MARKENRECHT: EIN KAMPF UM TERRA GRECA

Sind „Nudeln“ ähnlich „Speiseöl“ oder „Suppe“? Welche Rolle spielen Bilder in Marken, die beide den Begriff „terra greca“, aber mit unterschiedlichen Bildern für diese Waren verwenden? Diese Fragen beschäftigen derzeit sowohl deutsche Gerichte als auch die Instanzen des EUIPO, im Streit zwischen den Markeninhabern, einem griechischen Unternehmen, das u.a. in Deutschland Nudeln unter einer Marke „terra greca“ vermarktet, und einem deutschen – mit griechischer Firma, Korfu GmbH –, Inhaber einer nicht unähnlichen Marke für Speiseöle etc. Nun hat am 06.02.25 das OLG Frankfurt entschieden, dass keine Verwechslungsgefahr bestehe (Az. 6 U 277/21). Die Waren seien kaum ähnlich, die Marken allenfalls durchschnittlich. Keine Rolle spiele, dass man Nudeln mit Öl zubereiten und in Suppe verzehren könne und dass es Handelsmarken für einander an sich unähnliche Waren gebe. Entscheidend sei, dass die betroffenen Waren „auf Sicht“ gekauft würden, weshalb, trotz klanglicher und begrifflicher Identität des Wortbestandteils, der Verkehr sich an den Bildern orientiere und keinen Verwechslungen unterliege. Nun liegt der Fall dem Bundesgerichtshof vor.



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: VERÄUSSERUNG VON GESELLSCHAFTSBETEILIGUNGEN - VORVERTRAGLICHE HAFTUNG

Der Rücktritt von den Vertragsverhandlungen über den Kauf/Verkauf von Gesellschaftsbeteiligungen kann, sofern kein gerechtfertigter Grund vorliegt, eine vorvertragliche Haftung gem. Art. 1337 it. ZGB für die zurücktretende Partei begründen. Das Landgericht Mailand hat mit Urteil Nr. 5669/24 klargestellt, dass der Abbruch von Vertragsverhandlungen, nachdem zuvor bei der Gegenseite ein berechtigtes Vertrauen auf den Vertragsabschluss erzeugt wurde und die Verhandlungen unter einem Vorwand beendet werden, eine vorvertragliche Haftung begründen kann. Damit die Vertragsverhandlungen als vertrauensbegründend eingestuft werden können, müssen die Parteien im Verlauf der Verhandlungen zumindest die wesentlichen Vertrags-elemente, in erster Linie die Höhe des Entgelts und/oder die entsprechende Gegenleistung, verhandelt haben. Das Landgericht Mailand entschied in dem vorliegenden Fall, dass keine vorvertragliche Haftung gegeben ist, da der Abbruch der Verhandlungen durch die Verkäuferseite zwar erst nach umfangreicher Due-Diligence-Prüfung und in einem fortgeschrittenen Verhandlungsstadium erfolgte, allerdings bevor sich die Parteien auf den Preis, zweifelsfrei ein wesentliches Vertrags-element, sowie auf die Methoden zur Bewertung der zu veräußernde Beteiligung geeinigt hatten. Die Käuferseite konnte daher kein berechtigtes Vertrauen auf den Abschluss des Vertrags haben.

HAGER & PARTNERS

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: ANFECHTBARKEIT DER ZAHLUNGEN FÜR LIEFERUNGEN IM RAHMEN DER ERFÜLLUNG EINES ZAHLUNGSPLANS

Art. 166 Abs. 3 lit. a) der Unternehmenskrise- und Insolvenzordnung (sowie Art. 67 Abs. 3 lit. a) it. Insolvenzgesetz) nimmt die Zahlungen für Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu den üblichen Bedingungen geleistet wurden, aus dem Bereich der Anfechtungsklage aus. In der Entscheidung Nr. 8384 vom 30.03.25, betonte der Kassationshof, dass Ziel dieser Vorschrift die Aufrechterhaltung des Unternehmens im Hinblick auf die Überwindung der Krise ist. Er legte folglich fest, dass die darin enthaltene Ausnahmeregelung nicht auf Zahlungen Anwendung finden kann, die zu anderen als den ursprünglich vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden, da sie - mit Bezug auf die nicht erfüllte Verpflichtung zur Zahlung des Preises für bereits erhaltene Lieferungen - darauf abzielen, einen nachträglich zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsplan umzusetzen und das im Rahmen des einzigen zwischen ihnen verbleibenden wirtschaftlichen Zusammenhangs. Zahlungen, die zur Umsetzung eines Zahlungsplans geleistet werden, der nach der innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens erfolgten Nichterfüllung der ursprünglichen Verbindlichkeit geschlossen wurde, sind daher anfechtbar.



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: NEUE AUSLEGUNG DER BESTEUERUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEN PRÄMIEN

Mit Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 81/25 hat die it. Steuerbehörde eine neue Auslegung zur Besteuerung von Cross Border Prämien vorgelegt. Sie hat sich zur Frage eines ausländischen Unternehmens mit Betriebsstätte in Italien geäußert, das um Klärung der Besteuerung einer Prämie angesucht hat, die zwar gezahlt wird, wenn der Angestellte in Italien steuerlich ansässig ist, die aber im Ausland (UK) gereift ist. Gem. Art. 3 des it. Einheitstexts zur Einkommensbesteuerung (TUIR) unterliegen steuerlich Ansässige der Besteuerung aller Einkünfte, einschließlich der im Ausland angefallenen Prämien, während beschränkt steuerlich Ansässige nur der Besteuerung der Einkünfte aus italienischen Quellen unterliegen (Art. 23 lit. c). Gem. Art. 15 Abs. 1 des Doppelsteuerabkommens zwischen Italien und UK ist der Bonus, den ein dort Ansässiger im Zusammenhang mit einer dort ausgeübten Tätigkeit erhält, jedoch nur in UK steuerpflichtig. Wie auch in Abs. 2.2 des Kommentars zu Art. 15 klargestellt wird, unterliegt das Besteuerungsrecht dem Quellenstaat unter der Bedingung, dass die Vergütung aus einer in diesem Staat ausgeübten Tätigkeit stammt, wobei der Zeitpunkt der Zahlung der Einkünfte nicht relevant ist. Aus diesem Grund kommt die Steuerbehörde zu dem Schluss, dass der Bonus ausschließlich in UK besteuert werden sollte, und zwar für den Teil der Prämie, die in UK von einer dort ansässigen Person erwirtschaftet wird.

bureau**Plattner**

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: NEUE EUROPÄISCHE MWST.-BEFREIUNGSREGELUNG FÜR KLEINE AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER

Die EU-Richtlinie Nr. 285/20 hat eine neue Mehrwertsteuerbefreiungsregelung für Kleinunternehmen in der Europäischen Union eingeführt. Ab dem 01.01.25 können europäische Kleinunternehmen, die keine italienische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen, bei der italienischen Steuerbehörde eine Befreiung von der lokalen Mehrwertsteuer auf Waren und Dienstleistungen beantragen, die sie beispielsweise an private Verbraucher verkaufen. Dies gilt unabhängig von der Steuerregelung in ihrem Herkunftsland.

Der Zugang zu dieser Regelung unterliegt mehreren Bedingungen: Gesamtumsatz in der EU unter 100.000 €; Umsatz in Italien, im Jahr vor der Antragstellung, unter 85.000 €; Erfüllung aller Voraussetzungen des nationalen Pauschalsystems.

Dieses System ermöglicht es Unternehmen, von allen Mehrwertsteuerpflichten befreit zu werden, mit Ausnahme der Ausstellung und Archivierung von Steuerelementen. Allerdings ist die gezahlte Mehrwertsteuer auf unter diese Regelung fallende Lieferungen und Dienstleistungen nicht abzugsfähig.

Ein deutscher Einzelunternehmer, der in seinem Heimatland dem normalen Steuerregime unterliegt, kann beispielsweise entscheiden, die Pauschalregelung ausschließlich für seine Umsätze in Italien anzuwenden, wodurch sich die Verwaltung der lokalen Mehrwertsteuer erheblich vereinfacht.



Dott.ssa Cristina Martello
cristina.martello@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

NEWSLETTER
RECHT
& **STEUERN**

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: DIE NEUE AGCM-MITTEILUNG ÜBER DIE KRONZEUGENREGELUNG

Am 10.03.25 veröffentlichte die AGCM (it. nationale Wettbewerbsbehörde) die neue Mitteilung über die Kronzeugenregelung, die die Fassung von 2013 aktualisiert. In der Mitteilung werden aktualisierte Kriterien für die Nichtverhängung oder die Verringerung von Sanktionen gegen Unternehmen festgelegt, die mit der AGCM zusammenarbeiten, um geheime Kartelle, an denen sie beteiligt waren, aufzudecken. Die Bekanntmachung bestätigt, dass das Unternehmen, das ein Kartell zuerst anzeigt oder entscheidende Beweise vorlegt, von Sanktionen verschont werden kann. Allerdings ist Folgendes zu beachten: (i) Die „Ordnungsnummer“, die es den Unternehmen ermöglichte, ihre Zusammenarbeit zu „buchen“, ist jetzt nur noch dem ersten Unternehmen vorbehalten, das sich meldet. Die anderen müssen einen vollständigen Antrag ohne Vorbehalten einreichen; (ii) das erste kooperierende Unternehmen kann eine Ermäßigung zwischen 30% und 50% erhalten, das zweite zwischen 20% und 30% und die folgenden nicht mehr als 20%; (iii) der Zugang zu Kronzeugenerklärungen ist auf die in der Einleitung des Verfahrens angezeigten Kartellteilnehmer beschränkt; (iv) um von der Kronzeugenregelung zu genießen, muss das Unternehmen aktiv mit der AGCM zusammenarbeiten, ohne Beweise zu vernichten. Es wurde auch klargestellt, dass der Vorteil nicht verfällt, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Vernichtung von Beweismitteln nicht hätte vermieden werden können.

Deloitte.

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: DER NEUE ZOLLSCHMUGGEL

Das GvD Nr. 141/24 zur Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes zur Steuerreform (111/23) hat die Zollverfahren erheblich geändert und eine systematische Neuordnung des gesamten Bereichs vorgenommen.

Zu den geänderten Tatbeständen gehört der Zollschmuggel, der zuvor in Art. 291bis Präsidialerlass Nr. 43/73, wonach „jeder, der im Staatsgebiet eine Menge geschmuggelten ausländischen verarbeiteten Tabaks von mehr als 10kg einführt, verkauft, transportiert, kauft oder besitzt“, mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft wurde. Absatz 2 der genannten Vorschrift sah außerdem vor, dass, wenn es sich bei der betreffenden Handlung um eine Menge von bis zu 10kg hergestellten ausländischen Tabakwaren handelte, lediglich eine Geldstrafe verhängt werden konnte.

Mit der genannten Reform wird der neue Zollschmuggel integriert, wenn die vereinbarten 15kg überschritten werden, während im Falle, dass der geschmuggelte Tabak die genannte Schwelle nicht überschreitet, nur eine Verwaltungsstrafe vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der neuen Bestimmung hat der Gerichtshof mit dem am 04.03.25 eingereichten Urteil Nr. 8886 zum ersten Mal die strafrechtliche Irrelevanz des Besitzes für den Verkauf von ausländischem verarbeitetem Tabak in Mengen von weniger als 15kg anerkannt.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it



Avv. Mariano Carlo Rossi
marirossi@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: „RÜCKKEHRER“: DIE ANFORDERUNG DER REGISTRIERUNG IM „AIRE“ FÜHRT ZU DISKRIMINIERUNGEN

Das Gericht der zweiten Instanz der Lombardei hat sich mit Urteil Nr. 771 vom 21.03.25 erneut zum begünstigten Regime der sog. „Rückkehrer“ geäußert und den strengen Formalismus kritisiert, den die Finanzverwaltung häufig auf der Grundlage bloßer Praxisanweisungen, ohne jegliche gesetzliche Grundlage, anwendet. Konkret hat das Gericht in der vorliegenden Entscheidung die Forderung des Amtes, den Zugang zum Regime von der vorherigen Anmeldung beim Melderegister der im Ausland wohnhaften Italiener („AIRE“) zum Zeitpunkt des ursprünglichen Grenzübertritts abhängig zu machen, für rechtswidrig erklärt. Offensichtlich handelt es sich dabei um eine Anforderung, die nur für italienische Staatsbürger gilt, die nun möglicherweise auch aufgrund der Begünstigung nach Italien „zurückkehren“ möchten. Das Gericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Forderung nach diesem „Formalismus“, zudem unter Androhung der Nichtanwendbarkeit der Begünstigung, faktisch dazu führt, dass die Steuerbehörde den italienischen Staatsbürger gegenüber anderen Bürgern der Europäischen Union diskriminiert, die ebenfalls von dem Regime profitieren können, wenn sie nach Italien ziehen. Diese Ungleichbehandlung verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit und Steuerfähigkeit (Art. 3), der auch auf Gemeinschaftsebene durch die Art. 18 und 45 des AEUV geschützt ist.

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: UMSATZSTEUERRELEVANTE VERRECHNUNGSPREISE, SOFERN EINE GEGENLEISTUNG DARGESTELLT WIRD

In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache C-726/23 hat der Generalanwalt des Gerichtshofs der Europäischen Union die umsatzsteuerliche Relevanz der von einer Gesellschaft an ihre in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft gezahlten Vergütung geprüft, um die Gewinnspanne durch Angleichung an den Fremdvergleichswert zu ermitteln. Diese Vergütung sollte als Gegenleistung für eine von der Muttergesellschaft gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung im Sinne von Art. 2 der Richtlinie Nr. 2006/112/EG angesehen werden und daher der Mehrwertsteuer unterliegen. Im vorliegenden Fall zielt die Methode zur Bestimmung des Verrechnungspreises darauf ab, nachträglich das Entgelt für eine eigenständige Dienstleistung der Muttergesellschaft zu berechnen. Diese Schlussfolgerung wird durch die Feststellung des direkten Zusammenhangs zwischen der erbrachten Dienstleistung und der erhaltenen Gegenleistung gestützt.

Die zwischen den Parteien anerkannte Preisanpassung, die zwar nicht mit einer Änderung der Steuerbemessungsgrundlage der ursprünglich getätigten Umsätze nach oben oder unten verbunden ist, würde als nachträglich berechnete Gegenleistung für eine erbrachte Dienstleistung gelten und somit der Mehrwertsteuer unterliegen.



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Avv. Gianluca Mauriello
gimauriello@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

VERGABERECHT

ITALIEN: PAUSCHALPREISVERTRAG IM ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSWESEN UND DIE UNANWENDBARKEIT DES ART. 1660 IT. ZGB

Der italienische Kassationsgerichtshof hat mit Urteil Nr. 6301 vom 09.03.25 entschieden, dass bei öffentlichen Aufträgen eine vertraglich vereinbarte Pauschalvergütung zu einem Festpreis die Anwendung von Art. 1660 it. ZGB ausschließt – auch dann, wenn der Auftragnehmer eine höhere Leistung erbringt, als ursprünglich vorgesehen. Im konkreten Fall hatte ein Entsorgungsunternehmen eine Anpassung der Vergütung verlangt, da es eine größere Abfallmenge eingesammelt hatte als in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen. Nach Auffassung des Gerichts stellt diese Mehrleistung jedoch keine Projektänderung im Sinne von Art. 1660 it. ZGB dar, sondern lediglich einen erhöhten Aufwand bei der Leistungserbringung, der für sich genommen keine Preisanpassung rechtfertigt.

Die dem besonderen Leistungsverzeichnis beigefügte erläuternde Darstellung, in der eine tägliche Abfallmenge genannt war, wurde vom Gericht lediglich als unverbindliche Orientierungshilfe ohne bindende Wirkung für den Vertragsgegenstand gewertet.

Daraus folgt, dass eine über die ursprüngliche Schätzung hinausgehende Leistung keine Anpassung der vereinbarten Vergütung rechtfertigt und die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 1660 it. ZGB nicht erfüllt sind.



ENERGIERECHT

ITALIEN: ENERGY RELEASE 2.0: DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT STIMMT DEM ITALIENISCHEN MECHANISMUS ZU

Am 03.03.25 wurde die von der GSE eingeleitete Ausschreibung zur Einreichung von Interessenbekundungen für den Zugang zum Mechanismus Energy Release 2.0 abgeschlossen. Es wurden 559 Interessenbekundungen eingereicht, die meisten direkt von Energieverbraucher, für eine zur Zuteilung beantragte Gesamtstrommenge von mehr als 70 TW/h (fast dreimal so viel wie die der GSE zur Verfügung stehende Energie, d.h. 24 TW/h/Jahr). Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Ausschreibung, die für Anfang April vorgesehen war, wird in Kürze erwartet. Die beteiligten Parteien (Energieverbraucher einzeln oder zusammen, Aggregatoren und Erzeuger) warten daher auf die Ergebnisse, um die nächsten Schritte einzuleiten und die Verträge mit der GSE zu unterzeichnen (Energievorauszahlungs- und -rückzahlungsverträge). In der Zwischenzeit hat das Europäische Parlament (Entscheidung vom 03.04.25) die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Strommarktreform hervorgehoben, insbesondere zur Förderung von Stromabnahmeverträgen (PPA) und Contracts for Difference, um die Schwankung und die Energiekosten für die Energieverbraucher zu verringern, und die italienische Maßnahme Energy Release als positives Beispiel anerkannt. Die Europäische Kommission wurde aufgefordert, die Möglichkeit der Verbreitung des Modells in anderen Mitgliedstaaten zu prüfen.



Avv. Ilario Giangrossi
igiangrossi@grimaldialliance.com



Avv. Fabio Orlando
forlando@grimaldialliance.com



Dott. Carlo Favaro
cfavaro@grimaldialliance.com



Avv. Alessandra Matteazzi
alessandra.matteazzi@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.